

wait — bei strikter Achtung der Eigenverantwortlichkeit der Untersuchungsorgane

— insbesondere auf

a) *die Ermittlung, Überprüfung und Sicherung aller im Verfahren notwendigen Beweismittel*

Wichtig dabei ist die Sicherung vorhandener Beweismittel, die durch Einsatz der Kriminaltechnik gewährleistet werden muß. Bei bestimmten Strafverfahren nimmt der Staatsanwalt selbst an der Tatortarbeit teil, z. B. bei Tötungsdelikten, schweren Verkehrsunfällen, Brandstiftungen, Havarien u. a. Bei diesen Strafsachen nimmt er Einfluß auf die Beweisführung — indem er beispielsweise Zeugen oder Beschuldigte selbst vernimmt oder an deren Vernehmung teilnimmt (Teilermittlung).

Er wirkt darauf ein, daß, wenn notwendig, möglichst frühzeitig Experten konsultiert oder als Sachverständige in die Ermittlungen einbezogen werden. Staatsanwalt und Untersuchungsorgan beraten oft gemeinsam, ob ein Gutachten erforderlich ist. Das wird besonders bei komplizierten Strafsachen gegen die Volkswirtschaft oder zum Nachteil des sozialistischen Eigentums notwendig, aber auch bei der Entscheidung darüber, ob bestimmte Erscheinungen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten oder der Schuldiähigkeit eines jugendlichen Beschuldigten begründen und damit die Beziehung eines psychiatrischen oder psychologischen Gutachtens erforderlich wird.

Liegt ein Geständnis des Beschuldigten vor, hat der Staatsanwalt darauf Einfluß zu nehmen, daß dieses durch weitere Beweismittel bestätigt oder vervollständigt wird (§ 23 Abs. 2).

b) *die Gewährleistung einer zielgerichteten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte*

Hier hat der Staatsanwalt vor allem darauf zu achten, daß bei der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens berücksichtigt und die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Forderungen des § 102

Abs. 2 rechtzeitig informiert werden.

Hinsichtlich der Kollektivaussprache und der Wahl eines Kollektivvertreters

ist der Einfluß des Staatsanwalts besonders darauf gerichtet, zu gewährleisten, daß das Kollektiv über den gegebenen Sachverhalt in seinen wesentlichen gesellschaftlichen Zusammenhängen ausreichend informiert wird, so daß es wirksam am Strafverfahren, bei der gesellschaftlichen Erziehung des Rechtsverletzers und bei der Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen tätig sein kann.

Wenn es notwendig ist, nimmt der Staatsanwalt (nach Information des Untersuchungsorgans) selbst an der Aussprache im Kollektiv teil. Darüber hinaus wird er verschiedene Formen seiner Öffentlichkeitsarbeit dazu nutzen, den Leitern von Betrieben und Einrichtungen Sinn und Zweck solcher Kollektivaussprachen zu erläutern, damit sie in eigener Verantwortung für eine hohe Qualität der Aussprachen sorgen können.

Vielfach hat der Staatsanwalt auch dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit über den Stand der Ermittlungen informiert wird, so insbesondere, wenn die Straftat Unruhe in der Öffentlichkeit verursacht hat. Aber auch bei Fahndungs- und anderen Maßnahmen zur Aufklärung von Straftaten kann die Information der Öffentlichkeit notwendig sein, um ihre Hilfe zu nutzen,

c) *die Aufklärung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat*

Der Staatsanwalt hat hierbei darauf zu achten, daß diejenigen Ursachen und Bedingungen aufgeklärt werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang zu der begangenen Straftat stehen und daß Maßnahmen zu ihrer Beseitigung eingeleitet werden (§ 19). Dabei ist eine Abstimmung zwischen Untersuchungsorgan und Staatsanwalt zweckmäßig.

Beispielsweise wird das Untersuchungsorgan, wenn es Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen feststellt, den Staatsanwalt informieren. Dieser kann dann von der Möglichkeit des Protestes oder einer anderen Maßnahme der Gesetzlichkeitsaufsicht nach den §§ 31 ff. StAG Gebrauch machen. Dies gilt vor allem bei wiederholten oder schweren Rechtsverletzungen, wenn eine weitere